

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Marcus Issel
	Telefon (0202)	563 - 5167
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.01.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0007/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.02.2011	Bezirksvertretung Vohwinkel	Entgegennahme o. B.
Geschwindigkeitsbeschränkung Düsseldorfer Straße - Tunnel Hahnenfurth		

Grund der Vorlage

1. Bürgerantrag in der Bezirksvertretung Vohwinkel am 08.12.2010
2. Prüfauftrag an die Verwaltung vom 08.12.2010

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Bezirksvertretung Vohwinkel bittet die Verwaltung zu prüfen, ob auf der Düsseldorfer Straße im Bereich des Tunnels Hahnenfurth eine Tempo-30 Zone eingerichtet werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden Tempo-30 Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften an. Darüber hinaus darf sich die Anordnung einer Tempo-30 Zone nicht auf Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen oder sonstige Vorfahrtstraßen (Verkehrszeichen 306) erstrecken.

Die Anordnung eine Tempo-30 Zone für die Düsseldorfer Straße (B7) ist nicht zulässig.

Die Verwaltung hat darüber hinaus geprüft, ob die Anordnung einer Geschwindigkeit von 30 km/h (Verkehrszeichen 274) für eine Strecke auf der Düsseldorfer Straße im Bereich des Tunnels Hahnenfurth in Betracht kommt.

Der betreffende Abschnitt der Düsseldorfer Straße in Fahrtrichtung Mettmann liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Aufgrund der Gefällstrecke, der leichten Kurvenlage, der Lichtzeichenanlage und des Tunnels Hahnenfurth wurde die außerorts übliche Geschwindigkeit von 100 km/h bereits auf 70 km/h und vor der Lichtzeichenanlage auf 50 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert.

§ 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift Nr. I. führt auf, unter welchen Voraussetzungen Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden sollen. Sofern nicht schon unangemessene Geschwindigkeiten mit Sicherheit zu erwarten sind darf dies nur aufgrund von Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen erfolgen.

Das kann der Fall sein, wenn die Eigenart des Straßenverlaufs für Fahrzeugführer nicht zu erkennen ist und daher die gefahrenen Geschwindigkeiten von sich aus nicht angepasst werden. Indizien können der Verlust der Gewalt über das Fahrzeug ohne Fremdeinwirkung oder mangelnde Erkennbarkeit anderer Verkehrsteilnehmer mit Vorfahrtberechtigung durch Wartepflichtige.

Die Herabsetzung der Geschwindigkeit soll dort nur erfolgen, wo Gefahrzeichen nach § 40 StVO nicht ausreichen. Konkret benennt die StVO die Verkehrszeichen 103, 105, 108, 112 oder 625 – vgl. Anlage 1.

Auch größere Geschwindigkeitsunterschiede, die an Gefäll- oder Steigungsstrecken bereits zu Unfällen geführt haben, eine fehlende Linksabbiegespur auf der bevorrechtigten Straße sowie, Unfälle mit querenden Fußgängern können die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfordern.

Für die Fahrtrichtung Mettmann ist mit der Herabsetzung der Geschwindigkeit von zunächst auf 70 km/h und 150 Meter vor der Lichtzeichenanlage auf 50 km/h die Forderung der StVO umgesetzt.

Regelmäßig nimmt eine Lichtzeichenanlage Einfluss auf die gefahrenen Geschwindigkeiten aller Verkehrsteilnehmer. Aufgrund der vorhandenen Anlage ist eine weitere Herabsetzung der Geschwindigkeit nicht angezeigt.

Für die Fahrtrichtung Wuppertal kommt eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit ebenfalls nicht in Betracht. Zwischen der Ortsdurchfahrt und dem Tunnel Hahnenfurth ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 50 km/h festgesetzt.

Nach Angaben der Kreispolizeibehörde ereignete sich seit dem 01.01.2008 bis heute lediglich ein Verkehrsunfall, eine Person wurde verletzt. Unfallursache war hier die Unaufmerksamkeit eines LKW-Fahrers der auf einen anderen LKW auffuhr.

Aufgrund der Vorgaben des § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO sowie der anhaltend unauffälligen Unfalllage, ist die geforderte Geschwindigkeitsreduzierung nicht möglich.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Übersicht Gefahrenzeichen